

Az.: G:LKND:12:9 – R Eb/R Be

Kiel, 26.08.2019

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 19.-21. September 2019

Gegenstand:

Neuntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Neunte Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes.

Anlagen:

- Nr. 1: Neuntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes
- Nr. 2: Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg an die Landessynode
- Nr. 3: Ergebnis der Beteiligung der Kirchenkreisverwaltungen an einer Änderung von Teil 4 § 15 Satz 1 Einführungsgesetz
- Nr. 4: Beispiele zum Namensgebungsrecht anderer Landeskirchen
- Nr. 5: Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde an die Landessynode
- Nr. 6: Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Beteiligt wurden:

Rechtsausschuss der Landessynode
Theologische Kammer
Gliedkirchliche Zusammenschlüsse

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

1. Anlass der Rechtsänderung

Die Namensgebung neu gegründeter Kirchengemeinden ist in Teil 4 § 15 Absatz 1 Einführungsgesetz (Kirchengemeindeordnung – KGO) geregelt. Neben dem ortsüblichen bekenntnisbestimmenden Zusatz ist derzeit der Ort oder Ortsteil des Sitzes der Kirchengemeinde Pflichtbestandteil des Gemeindepflichtnamens.

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat am 9. Februar 2019 beschlossen, der Landessynode einen Antrag gemäß Artikel 45 Absatz 3 Nummer 5 Verfassung (Anlage 2) vorzulegen, der am 1. April 2019 im Büro der Landessynode einging.

Die Kirchenkreissynode bittet darin die Landessynode, „§ 15 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ortes oder Ortsteiles des Sitzes einer Kirchengemeinde künftig nicht mehr zwingender Bestandteil des Kirchengemeindepflichtnamens sein muss, sondern dass stattdessen auch landläufig übliche Bezeichnungen der Region oder Landschaft, in der die Kirchengemeinde ihren Sitz hat, im Sinne einer identitätsstiftenden Namensgebung als Bestandteil des Kirchengemeindepflichtnamens geführt werden können.“

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Die geltende Regelung mache eine identitätsstiftende Namensgebung insbesondere für die durch Fusion entstehenden, größeren Kirchengemeinden schwierig bis unmöglich. So habe zum Beispiel der von den fusionierenden Kirchengemeinden Süderstapel, Erfde und Bergenhusen einvernehmlich beschlossene Name „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stapelholm“ aufgrund dieser Vorschrift nicht genehmigt werden können. Die Kirchengemeinderäte hätten sich zwar mit „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stapelholm-Stapel“ auf einen genehmigungsfähigen Namen einigen können, ihren Beschluss aber mit dem Appell verbunden, auf eine Änderung der Gemeindeordnung hinzuwirken, die es den Kirchengemeinden künftig ermögliche, „auch landläufig übliche Bezeichnungen der Region oder Landschaft als alleinigen Kirchengemeindepflichtnamen zu führen“. Diesem Appell sei die Kirchenkreissynode gefolgt.

Das Landeskirchenamt gab allen Kirchenkreisverwaltungen im Zeitraum vom 25. März 2019 bis zum 24. April 2019 die Möglichkeit, zum Inhalt des Antrags der Kirchenkreissynode Schleswig-Flensburg Stellung zu nehmen und gegebenenfalls weitere Rechtsänderungsbedarfe in Bezug auf die Namensgebung der Kirchengemeinden zu ergänzen.

Vier Kirchenkreise machten von dieser Möglichkeit Gebrauch (Anlage 3). Zwei Kirchenkreise unterstützten im Wesentlichen den Antrag an die Landessynode, ein Kirchenkreis erbat die Möglichkeit, einen historischen bzw. geographischen Landschaftsbezug anstelle der Ortsangabe in den Namen aufzunehmen (Beschluss der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde über einen entsprechenden Antrag an die Landessynode) und ein Kirchenkreis wies auf den Wunsch fusionierender Kirchengemeinden hin, den Namen eines Klosters (Kloster Wanzka) wegen dessen Bedeutung als geistliches Kirchengemeindezentrum und Identifikationsort als Ortsangabe in den neuen Namen aufnehmen zu dürfen.

Am 20. Juni 2019 erreichte ein Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde vom 18. Juni 2019 (Anlage 5) die Landessynode, mit dem ebenfalls eine Ergänzung des § 15 Absatz 1 Satz 1 KGO um die Möglichkeit eines historischen bzw. geografischen Landschaftsbezugs bei der Namensgebung von Kirchengemeinden erbeten wurde.

2. Inhalt und Bedeutung der bisherigen Regelung

2.1 Sitz

Es ist zunächst zu klären, ob für Kirchengemeinden ein Behördensitz (Sitz) festgelegt werden muss. In dem für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) geltenden Kirchenrecht gibt es keine Vorschrift, die ausdrücklich die Festlegung eines Sitzes für Kirchengemeinden allgemein bzw. für eine durch Fusion entstehende Kirchengemeinde vorschreibt.

Für neu entstehende Kirchengemeindeverbände (Festlegung in der Verbandssatzung gemäß § 72 Absatz 2 Nummer 1 KGO) wird eine solche Festlegung hingegen ausdrücklich gefordert. Die Sitzangaben der Kirchengemeindeverbände werden mit der Satzungsbekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht. Sitzverlegungen würden ebenfalls dort bekannt gemacht.

In den Fällen der Gründung, Teilung usw. von Kirchengemeinden muss das Landeskirchenamt gemäß § 14 Absatz 6 KGO „die erforderlichen Anordnungen“ treffen. Dazu gehört nach unserem Verwaltungsrechtsverständnis auch die Festlegung des Gemeindesitzes. Und die Kirchengemeinde führt gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 KGO den Ort oder Ortsteil ihres Sitzes im Namen, d. h. eine Sitzverlegung wird vorausgesetzt und der Sitz muss auf dem Gemeindegebiet liegen.

Die Notwendigkeit, einen Sitz festzulegen, ergibt sich auch aus der Rechtsform (kirchliche) Körperschaft des öffentlichen Rechts:

Die Organisationsgewalt, d. h. die „Kompetenz zur Bildung, Errichtung, Einrichtung, Änderung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Untergliederungen und Organe“ (BVerfGE 102, 370), der Nordkirche ergibt sich aus Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung.

Kirchliche Körperschaften werden mit ihrem Namen und Sitz im Gegensatz zu anderen juristischen Personen (GmbH, Verein, rechtsfähige Stiftung) in keinem Register (Handelsregister etc.) geführt, denn die Vorschriften für juristische Personen des Privatrechts, z. B. im BGB (§§ 24, 57 BGB; Vereinssitz) und im GmbH-Gesetz zur Sitzfestlegung (§ 4a; Sitz) gelten nicht für sie. Dennoch müssen sie im Rechtsverkehr erkennbar sein, um z. B. verklagt werden zu können (§ 17 Absatz 1, § 12 ZPO). Hierfür ist der Sitz der Körperschaften bestimmend.

Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs wurde in den Staatskirchenverträgen eine Vorlagepflicht für Regelungen, die die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften betreffen, sowie der kirchlichen Beschlüsse über die Bildung und Veränderung kirchlicher Körperschaften festgelegt (Artikel 8 Absatz 1 und 2 MV.StKV; Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 SH.StKV; Artikel 2 Absatz 2 HH.StKV). Bei Körperschaftsveränderungen auf der Kirchengemeindeebene werden die Bundesländer beteiligt, bevor die Organisationsurkunden mit der Sitzfestlegung und den weiteren Regelungen ausgefertigt werden.

Nicht zuletzt wird auch der Sitz anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts förmlich festgelegt, vgl. z. B. Zweites Gesetz einer Neuordnung von Gemeinde- und Kreisgrenzen sowie Gerichtsbezirken vom 23. Dezember 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), das zuletzt durch Rechtsverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) geändert worden ist.

Zwischenergebnis: Für jede Kirchengemeinde ist ein Sitz festzulegen.

2.2 Ort oder Ortsteil

Die Namen der Kirchengemeinden sind grundsätzlich auf die Namen der aktuell vor Ort bestehenden politischen Gemeinde bezogen, dafür gibt es mehrere Gründe:

1. Die Kirchengemeindengrenzen gründen historisch auf den Grenzen der politischen Gemeinden, vielerorts sind sie bis heute unverändert.
2. Die derzeit geltende Regelung sorgt zumindest bei neu gegründeten Kirchengemeinden für die Angabe der Ladungsadresse bzw. der Adresse, unter der Kirchengemeinde erreicht werden kann.
3. Die Ortskirchengemeinden sind Gebietskörperschaften. Auf deren Gebiet gilt z. B. das jeweilige selbst gesetzte Satzungsrecht, daher sollte ihr Name auch in geeigneter Weise das betreffende Gebiet bezeichnen.

Für eine abweichende Auslegung der Wörter „Ort“ und Ortsteil“ in § 15 Absatz 1 Satz 1 KGO gibt es in den Unterlagen zur Verfassunggebung und zur Genese der KGO keine Ansatzpunkte.

Auf der anderen Seite gibt es seit Längerem im kirchlichen und im staatlichen Bereich eine Tendenz zur Vergrößerung der Verwaltungseinheiten auch auf der Gemeindeebene, um den veränderten gesellschaftlichen, finanziellen und demografischen Herausforderungen zu begegnen. In diesem Zusammenhang sind neben anderen strukturellen Veränderungen auch Fusionen sehr kleiner Kirchengemeinden notwendig.

Vereinzelte entstehen derzeit sehr große Fusionskirchengemeinden, deren Gebiet sich über mehrere Orte erstreckt und die sich bei ihrer Namensgebung daher an den Namen größerer Einheiten orientieren müssen.

Für diese Kirchengemeinden müssen die derzeit geltenden Namensgebungsvorschriften ergänzt werden: Sofern sich das neue Gemeindegebiet auf die Gebiete von zwei oder mehr Orten erstreckt, kommen – wie von beiden Kirchenkreissynoden gewünscht – landläufig übliche Bezeichnungen der Region oder Landschaft, aber auch die Bezeichnungen des aktuellen staatlichen Amtsbezirks und früherer Harden und Kirchspiel- oder Amtsbezirke und Ähnliches in Frage, deren Gebiet jeweils im Wesentlichen mit dem Gebiet der neuen Kirchengemeinde übereinstimmt und in denen die Kirchengemeinde ihren Sitz hat. In jedem Fall müssen die Bezeichnung und das Gebiet der für den Kirchengemeindenamen gewählten Einheit sicher belegt und gebräuchlich sein.

Zwischenergebnis: Eine vollständige Entkoppelung des Kirchengemeindenamens vom Ort ihres Sitzes erscheint nicht sinnvoll. Es bedarf jedoch einer Erweiterung der aktuellen Namensgebungsmöglichkeiten.

3. Namensgebungsvorschriften anderer Landeskirchen

Andere EKD-Landeskirchen haben die beschriebene Problematik unterschiedlich gelöst. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften wurden stichprobenartig ermittelt (Anlage 4). Hervorzuheben ist, dass in allen gefundenen Vorschriften der Name der Kirchengemeinde grundsätzlich den Namen der politischen Gemeinde vor Ort im Namen der Kirchengemeinde wiederzugeben hat. Detaillierte Regelungen zur Namensgebung, z. B. über die Einbindung geografischer Besonderheiten und die Verwendung von mehreren Ortsnamen oder von Sonderzeichen im Namen werden zumeist in Verwaltungsvorschriften geregelt.

In der Ev. Kirche von Mitteldeutschland ist die Verwendung von Landschaftsbezeichnungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 der Ausführungsverordnung zum Kirchengemeindestrukturegesetz ausdrücklich untersagt, „soweit sie nicht zur Ortsbezeichnung von Kommunen geworden sind“.

In der Evangelischen Landeskirche in Baden hingegen kann im Namen von Kirchengemeinden, deren Gebiet sich über drei oder mehr politische Gemeinden erstreckt, „ein Oberbegriff als Bezeichnung gewählt werden, sofern keine Verwechslung mit kommunalen Gebietskörperschaften möglich ist“. In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers ist eine Anknüpfung an geografische Gegebenheiten im Namen zulässig, wenn „diese eine den Einzugsbereich der Körperschaft deutlich prägende Bedeutung haben“.

Zwischenergebnis: Auch im Recht anderer Landeskirchen findet sich der Grundsatz, dass der Ort im Sinne der politischen Gemeinde vor Ort Namensbestandteil der Kirchengemeinde ist. Es finden sich dort auch Ausnahmen für Kirchengemeinden, deren Gebiet sich über mehrere politische Gemeinden erstreckt, sowie für die Anknüpfung an geografische Gegebenheiten. Kombinationen aus mehr als zwei Ortsnamen werden teilweise explizit ausgeschlossen und es werden teilweise Vorgaben für die Verwendung von Sonderzeichen gemacht.

4. Formulierung von Änderungsvarianten des § 15 Absatz 1 Satz 1 KGO

4.1 Geografische Region

Eine „Region“ ist „ein durch bestimmte Merkmale (z. B. Klima, wirtschaftliche Struktur) gekennzeichnete räumliche Bereich bzw. ein in bestimmter Weise geprägtes, größeres Gebiet“ (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Region>).

Unter Regionen werden u. a. landschaftliche Regionen (z. B. Inseln), staatliche Verwaltungseinheiten (z. B. Gebietskörperschaften, Ämter (SH, MV) und Bezirke (HH)), ökonomisch definierte Regionen (z. B. Tourismusregionen), raumordnungsdefinierte Regionen (z. B. Verkehrsverbände) und ökologisch definierte Regionen (z. B. Naturschutzgebiete) verstanden. In den Stellungnahmen der Kirchenkreise (Anlage 3) finden sich Beispiele für aktuelle und historische landschaftliche Regionen (Halbinseln Schwansen und Mönchgut) und Verwaltungsregionen (früheres Amt Stapelholm, jetzt: Amt Kropp-Stapelholm).

Die genannten Beispiele teilen die Eigenschaft, dass ihnen ein bestimmtes geografisches Gebiet zugeordnet werden kann.

Der Begriff der (geografischen) „Region“ muss deutlich von dem Begriff der „Kirchenregion“ gemäß Artikel 39 Verfassung unterschieden werden, um Missverständnisse auszuschließen. Daher hat die Erste Kirchenleitung zur Klarstellung in ihrer ersten Beratung das Adjektiv „geografisch“ im Gesetzesentwurf ergänzt.

Zwischenergebnis: Der Begriff „geografische Region“ deckt mit seinen verschiedenen Bedeutungen die von den Kirchenkreisen gewünschte Vielfalt regionaler Bezüge ab.

4.2 Landschaft

Eine „Landschaft“ ist 1. ein „hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbilds (der Gestalt des Bodens, des Bewuchses, der Bebauung, Besiedelung o. Ä.) in bestimmter Weise geprägter Teil, Bereich der Erdoberfläche [oder ein] Gebiet der Erde, das sich durch charakteristische äußere Merkmale von anderen Gegenden unterscheidet“ und 2. eine „künstlerische Darstellung, besonderes Gemälde einer Landschaft“ (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Landschaft>).

Im Sachzusammenhang mit der Namensgebung ist lediglich die erste Bedeutung relevant.

Im früheren Herzogtum Schleswig war eine Landschaft eine regionale Verwaltungseinheit in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zwischenergebnis: Der Begriff „Landschaft“ ist – zumindest im geografischen Sinne – ein Unterfall des Begriffs „Region“. Er bietet daher neben Letzterem keine Erweiterung der Namensgebungsmöglichkeiten in § 15 Absatz 1 Satz 1 KGO.

4.3 (historische) Identifikationsorte

Klöster und wenige weitere (frühere) überregional bedeutende kirchliche Einrichtungen sind heute mancherorts zu wichtigen Identifikationsorten auf dem Gebiet von Kirchengemeinden geworden. So ist z. B. das ehemalige Zisterzienserinnenkloster „Kloster Wanzka“ im Ortsteil Wanzka der Kommunalgemeinde Blankensee seit der Wiedereinweihung der aufwendig sanierten und restaurierten Klosterkirche durch Bischof Dr. Andreas von Maltzahn im September 2017 zu einem solchen Identifikationsort und einem „geistlichen Zentrum“ für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende und die umliegenden, in Fusion begriffenen Kirchengemeinden geworden. Die neue Kirchengemeinde könnte „Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Kloster Wanzka“ heißen, wenn auch das frühere überregionale Wirkungsgebiet des früheren Klosters Wanzka als „Region“ angesehen und die Region für die kirchengemeindliche Namensgebung zugelassen würde.

4.4 Allgemeines

Die Auslegung von § 15 Absatz 1 KGO bereitet in der Praxis Probleme. Aus Sicht des Landeskirchenamts sollte daher ergänzend zur vorgeschlagenen Rechtsänderung eine Verwaltungsvorschrift über die Namensgebung der Kirchengemeinden erlassen werden, um den Kirchenkreisverwaltungen die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von neuen Kirchengemeindenamen zu erleichtern.

Inhalte dieser Verwaltungsvorschrift, an deren Erarbeitung die Kirchenkreise erneut beteiligt würden, wären nach derzeitiger Planung

1. eine Festlegung über die maximal im Namen zu verwendende Anzahl von Ortsnamen (nach derzeitiger Beratung maximal drei Ortsnamen, z. B. Ev. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow),

2. erläuternde Vorschriften zu den weiteren Namensbestandteilen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 KGO (Name einer Kirche oder einer biblischen oder kirchengeschichtlichen Person),
3. ein Ausschluss der Namensgebung nach noch lebenden Personen sowie von Namen ohne erkennbaren christlichen oder örtlichen Bezug (Zukunfts-Kirchengemeinde, Einigkeits-Kirchengemeinde),
4. Beispiele für die Verwendung von Regionenbezeichnungen in Kirchengemeindenamen und
5. eine Festlegung der Namensbildung unter Verwendung der deutschen Sprache und nach den geltenden Regeln der Rechtschreibung.

Eine Beteiligung der Kirchenkreisträte und der Kirchenkreisverwaltungen an der Gesetzesvorlage in der von der Kirchenleitung in erster Lesung beschlossenen Fassung ergab, dass die Kirchenkreisverwaltungen die geplante Gesetzesänderung ausdrücklich unterstützen, dem Erlass einer Verwaltungsvorschrift zur Namensgebung jedoch kritisch gegenüberstehen (Anlage 6). Sie würden es begrüßen, „wenn es den Kirchengemeinden ermöglicht würde, in den anstehenden umfangreichen Umstrukturierungsprozessen Kreativität für die Entwicklung von Kirchengemeindenamen zuzulassen und keine weiteren Einschränkungen vorzunehmen.“

Allerdings waren die Beratungsverfahren zur Namensgebung fusionierender Kirchengemeinden in den letzten Jahren teilweise sehr zeitintensiv, sodass das Landeskirchenamt zumindest eine Regelung der oben genannten Punkte 1, 4 und 5 für geboten hält.

Zwischenfazit: Im Zuge der beantragten Rechtsänderung sollten die in Beratungsverfahren erkannten Mängel des § 15 Absatz 1 Satz 1 KGO abgestellt werden. Neben einer Ergänzung des § 15 Absatz 1 KGO sollte dies durch eine Verwaltungsvorschrift geschehen.

5. Fazit

§ 15 Absatz 1 Satz 1 KGO sollte wie in Anlage 1 beschrieben ergänzt werden, um den fusionierenden Kirchengemeinden eine größere Wahlfreiheit bei der Auswahl des künftigen Kirchengemeindenamens zu geben.

Das LKA nimmt den Erlass einer Verwaltungsvorschrift unter erneuter Beteiligung der Kirchenkreise in Aussicht, in der die Möglichkeiten und Grenzen der Namensgebung von Kirchengemeinden weiter ausgeführt werden sollen.

Neuntes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung wurde eingehalten:

Artikel 1 Änderung des Einführungsgesetzes

Teil 4 § 15 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom ... (KABl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Erstreckt sich das Kirchengemeindegebiet über mehrere Orte oder Ortsteile, kann der Name der geografischen Region Verwendung finden, deren Gebiet im Wesentlichen mit dem Kirchengemeindegebiet übereinstimmt.“
2. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft



Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg • Norderdomstr. 15 • 24837 Schleswig

Landessynode der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Norddeutschland
Frau Präses Ulrike Hillmann
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Der Präses
der Kirchenkreissynode

Unser Zeichen:
Tgb.Nr. 160/2019

Durchwahl:
04621 / 9630 104

Datum
21.03.2019

Antrag an die Landessynode gemäß Artikel 45 (3) Ziffer 5. der Verfassung

Sehr geehrte Frau Präses Hillmann,
hohe Synode,

die Synode des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat auf ihrer Tagung am 09. Februar 2019 folgenden, einstimmigen Beschluss gefasst:

„Die Kirchenkreissynode beschließt, einen Antrag an die Landessynode zu richten, § 15 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ortes oder Ortsteiles des Sitzes einer Kirchengemeinde künftig nicht mehr zwingender Bestandteil des Kirchengemeindenamens sein muss, sondern dass stattdessen auch landläufig übliche Bezeichnungen der Region oder Landschaft, in der die Kirchengemeinde ihren Sitz hat, im Sinne einer identitätsstiftenden Namensgebung als Bestandteil des Kirchengemeindenamens geführt werden können.“

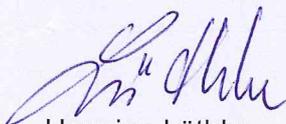
Zu dieser Beschlussfassung hat die Kirchenkreissynode folgender Umstand bewegen:

§ 15 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung sieht zwingend vor, dass Kirchengemeinden den Namen des Ortes oder Ortsteiles ihres Sitzes in ihrem Namen führen („Die Kirchengemeinde führt nach Maßgabe der Tradition des jeweiligen Gebietes den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde“ oder „Evangelische Kirchengemeinde“ mit dem Namen des Ortes oder Ortsteiles ihres Sitzes“). Diese Regelung macht eine identitätsstiftende Namensgebung, insbesondere fusionierter Kirchengemeinden, schwierig bis unmöglich.

Den Kirchengemeinden Süderstapel, Erfde und Bergenhusen unseres Kirchenkreises beispielsweise, die zum 01.01.2019 fusioniert haben, konnte aufgrund dieser Vorschrift nicht genehmigt werden, den für die fusionierte Kirchengemeinde vorgesehenen und einvernehmlich beschlossenen Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stapelholm“ zu führen. Die Kirchengemeinderäte haben sich mit „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stapelholm-Stapel“ auf einen genehmigungsfähigen Namen einigen können, ihren Beschluss aber mit dem Appell verbunden, auf eine Änderung der Gemeindeordnung hinzuwirken, die es den Kirchengemeinden künftig ermöglicht, auch landläufig übliche Bezeichnungen der Region oder Landschaft als alleinigen Kirchengemeindenamen zu führen. Diesem Appell ist die Kirchenkreissynode gefolgt.

Entsprechend bitte ich um die Beratung dieses Antrages auf einer der nächsten Tagungen der Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen



Henning Lüthke
Präses

Ergebnis der Beteiligung der Kirchenkreisverwaltungen an einer Änderung von Teil 4 § 15 Satz 1 Einführungsgesetz

(Stand: 14. Mai 2019)

Eingangsdatum	Absender	Beschlusstext	Begründung / Anregung / Bemerkung
01.04.2019	KKr Schleswig-Flensburg Kirchenkreissynode Präses Henning Lüthke	Die Kirchenkreissynode beschließt, einen Antrag an die Landessynode zu richten, § 15 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ortes oder Ortsteiles des Sitzes einer Kirchengemeinde künftig nicht mehr zwingender Bestandteil des Kirchengemeindenamens sein muss, sondern dass stattdessen auch landläufig übliche Bezeichnungen der Region oder Landschaft, in der die Kirchengemeinde ihren Sitz hat, im Sinne einer identitätsstiftenden Namensgebung als Bestandteil des Kirchengemeindenamens geführt werden können.	§ 15 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung sieht zwingend vor, dass Kirchengemeinden den Namen des Ortes oder Ortsteiles ihres Sitzes in ihrem Namen führen („Die Kirchengemeinde führt nach Maßgabe der Tradition des jeweiligen Gebietes den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde“ oder „Evangelische Kirchengemeinde“ mit dem Namen des Ortes oder Ortsteiles ihres Sitzes“). Diese Regelung macht eine identitätsstiftende Namensgebung, insbesondere fusionierter Kirchengemeinden, schwierig bis unmöglich. Den Kirchengemeinden Süderstapel, Erfde und Bergenhusen unseres Kirchenkreises beispielsweise, die zum 01.01.2019 fusioniert haben, konnte aufgrund dieser Vorschrift nicht genehmigt werden, den für die fusionierte Kirchengemeinde vorgesehenen und einvernehmlich beschlossenen Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stapelholm“ zu führen. Die Kirchengemeinderäte haben sich mit „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Stapelholm-Stapel“ auf einen genehmigungsfähigen Namen einigen können, ihren Beschluss aber mit dem Appell verbunden, auf eine Änderung der Gemeindeordnung hinzuwirken, die es den Kirchengemeinden künftig ermöglicht, auch landläufig übliche Bezeichnungen der Region oder Landschaft als alleinigen Kirchengemeindenamen zu führen.

Ergebnis der Beteiligung der Kirchenkreisverwaltungen an einer Änderung von Teil 4 § 15 Satz 1 Einführungsgesetz

(Stand: 14. Mai 2019)

Eingangsdatum	Absender	Beschlusstext	Begründung / Anregung / Bemerkung
02.04.2019	Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis Herr Hartmut Dobbe, Kir- chenkreisverwaltung		Diesem Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg kann ich mich vollinhaltlich anschließen. Bekanntlich hatten wir auch schon mehrere Fälle in unserem Kirchenkreis, wo man im Zuge eines Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses auf der Suche nach einem neuen, verbindenden Namen war, der sich in der Regel auf eine gemeinsame Region bezog (z. B. "Mönchgut" auf Rügen, oder "Kummerower See"), und wo das nicht möglich war aufgrund der Regelung in § 15 KGO, sehr zum Leidwesen der Beteiligten. Es wäre schön, wenn es hier eine Änderung geben könnte; das würde zukünftig sich zusammenschließenden Kirchengemeinden helfen, besser eine neue, gemeinsame Identität zu entwickeln.

Ergebnis der Beteiligung der Kirchenkreisverwaltungen an einer Änderung von Teil 4 § 15 Satz 1 Einführungsgesetz

(Stand: 14. Mai 2019)

Eingangsdatum	Absender	Beschlusstext	Begründung / Anregung / Bemerkung
02.04.19	Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg Frau Elke Stoepker, Kir- chenkreisverwaltung		<p>Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Feldberg, Grünow-Triepkendorf, Peckatel-Prillwitz und Rödlin-Warbende (Propstei Neustrelitz) werden sich demnächst zusammenschließen. In intensiven Beratungen haben sich die Kirchengemeinderäte auf den folgenden Namen geeinigt:</p> <p>„Evangelisch-Lutherische Christusgemeinde Kloster Wanzka“. Der Sitz der Kirchengemeinde wird sich in Wanzka befinden. (Ev.-Luth. Christusgemeinde Kloster Wanzka, Am Kloster 7, 17237 Blankensee OT Wanzka).</p> <p>Der Ort Wanzka ist geprägt vom Kloster und kirchengeschichtlich bedeutsam. Für die neue Kirchengemeinde ist das Kloster mit der kürzlich sanierten Kirche als geistliches Zentrum und Identifikationsort anerkannt.</p>
16.04.2019	Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein Frau Conny Hölig, Kirchen- kreisverwaltung		<p>Unser Kirchenkreis schließt sich inhaltlich dem Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg an. Konkrete Änderungsvorschläge haben wir nicht, begrüßen aber eine liberalere Handhabung der Vorschriften zur Namensgebung für (fusionierte) Kirchengemeinden.</p>

Ergebnis der Beteiligung der Kirchenkreisverwaltungen an einer Änderung von Teil 4 § 15 Satz 1 Einführungsgesetz

(Stand: 14. Mai 2019)

25.04.2019	Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde Frau Annkatrin Znottko, Kirchenkreisverwaltung	Die Kirchenkreissynode bittet die Landessynode um Einbringung einer Gesetzesvorlage zur Ergänzung des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Teils 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchengemeindeordnung – KGO) um die Möglichkeit eines historischen bzw. geographischen Landschaftsbezugs bei der Namensgebung von fusionierenden Kirchengemeinden.	<p>Erläuterungen (Auszug): § 15 Absatz 1 Satz 1 KGO regelt, dass eine Kirchengemeinde den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde“ mit dem Namen des Ortes oder Ortsteiles ihres Sitzes führt. Gemäß Satz 2 dieser Norm sind als weitere Namensbestandteile der Name einer Kirche oder einer biblischen oder kirchengeschichtlichen Person zulässig.</p> <p>In der Region Schwansen läuft derzeit ein Prozess, der sich mit einem Zusammenschluss von fünf benachbarten Kirchengemeinden befasst. Sollte ein Zusammenschluss zustande kommen, benötigt die Kirchengemeinde einen neuen Namen. Derzeit favorisieren die beteiligten Kirchengemeinden den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwansen“. Dies ist aufgrund der Regelung des § 15 Absatz 1 KGO jedoch nicht möglich.</p>
------------	---	---	--

Beispiele zum Namensgebungsrecht anderer Landeskirchen

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland:

Kirchengesetz über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden, die Bildung von Kirchengemeindeverbänden und die Bildung von Untergliederungen von Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

(Kirchengemeindestrukturgesetz – KGStruktG)

Vom 21. November 2009 (ABl. S. 291),

zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. April 2017 (ABl. S. 120)

§ 3 Name, Siegel

- (1) Der Name der neu gebildeten kirchlichen Körperschaft soll an eine den betreffenden räumlichen Bereich prägende Ortsbezeichnung anknüpfen.
- (2) Können sich die beteiligten Gemeindeglieder nicht auf einen Namen einigen, entscheidet der Kreiskirchenrat. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet abschließend.
- (3) Die neu gebildete kirchliche Körperschaft führt ein eigenes Siegel.

**Ausführungsverordnung
zum Kirchengemeindestrukturgesetz (KGStruktGAV)
Vom 20. August 2010 (ABl. S. 268),
zuletzt geändert am 14. Dezember 2018 (ABl. 2019 S. 8)**

§ 3 (Zu § 3 Kirchengemeindestrukturgesetz)

(1) Zu § 3 Absatz 1:

1. Der Name einer kirchlichen Körperschaft wird wie folgt gebildet:
An erster Stelle steht der Bekenntnisstand der Körperschaft („Reformierte[r]“ beziehungsweise – je nach bisheriger Bezeichnung – „Evangelische[r]“ oder „Evangelisch-Lutherische[r]“), an zweiter Stelle steht die Bezeichnung der Körperschaft („Kirchengemeinde“ beziehungsweise „Kirchengemeindeverband“), an dritter Stelle steht die Ortsbezeichnung.
2. Kirchengemeinden können durch Beschluss des Gemeindegliederrates, abweichend von der bisherigen Bezeichnung, „Evangelische(r)“ in „Evangelisch-Lutherische(r)“ ändern und umgekehrt.
3. Können sich die Beteiligten nicht auf eine Ortsbezeichnung einigen, sind zur Kennzeichnung des Namens auch zwei Ortsbezeichnungen, die mit einem Bindestrich voneinander zu trennen sind, zulässig. Eine Aneinanderreihung von mehr als zwei Ortsbezeichnungen ist ausgeschlossen.

4. Die Verwendung von Landschaftsbezeichnungen ist unzulässig, soweit sie nicht zur Ortsbezeichnung von Kommunen geworden sind. Wo im Ausnahmefall aufgrund früherer Bestimmungen eine Landschaftsbezeichnung an Stelle der Ortsbezeichnung anerkannt wurde, kann diese für die bestehende Körperschaft weiter verwendet werden; dies gilt auch bei Aufnahme weiterer Kirchengemeinden in den so bezeichneten Kirchengemeindeverband oder die so bezeichnete Kirchengemeinde.

Evangelische Landeskirche in Baden:

Richtlinien zur Namensgebung von Gemeinden, Pfarrämtern, Kirchenbezirken, kirchlichen Zweckverbänden und Gebäuden (RL-Namensgebung) Vom 31. Mai 2011 (GVBl. S. 150)

§ 5 Namensgebung von Kirchengemeinden

- (1) Kirchengemeinden führen stets das Wort „Kirchengemeinde“ im Namen.
- (2) „Bei der Errichtung bzw. Vereinigung von Kirchengemeinden ist die Namensgebung in das Errichtungs- bzw. Vereinigungsverfahren einzubeziehen. „Die Namensgebung erfolgt durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der betroffenen Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Kirchengemeinderäten (Artikel 24 GO).
- (3) Der Name der Kirchengemeinde ist grundsätzlich auf den Namen der politischen Gemeinde ihres Gebietes bezogen.
- (4) Kirchengemeinden, deren Gebiet mit der politischen Gemeinde übereinstimmt, führen als Bezeichnung grundsätzlich den Ortsnamen:
Beispiel: „Evangelische Kirchengemeinde Adelsheim“.
- (5) Erstreckt sich eine Kirchengemeinde auf zwei politische Gemeinden, so bilden diese den Gemeindennamen (mit Bindestrich).
Beispiel: „Evangelische Kirchengemeinde Kuppenheim-Bischweier“.
- (6) Erstreckt sich eine Kirchengemeinde auf drei oder mehr politische Gemeinden, kann ein Oberbegriff als Bezeichnung gewählt werden, sofern keine Verwechslung mit kommunalen Gebietskörperschaften möglich ist.
- (7) Der Name von Kirchengemeinden im Bereich einer durch Zusammenschluss neu gebildeten politischen Gemeinde soll sich auf den jeweiligen Teilort beziehen.
Beispiel: „Evangelische Kirchengemeinde Spielberg“ (Spielberg ist Teilort der politischen Gemeinde Karlsbad).
- (8) Die Umbenennung einer Kirchengemeinde erfolgt durch Beschluss des Kirchengemeinderates im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat (Artikel 26 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 3 Nr. 3 GO entsprechend).

Evangelisch-Lutherische Landeskirche in Hannover:

Verwaltungsgrundsätze für die Namensgebung von Kirchen- und Kapellengemeinden

Vom 15. Februar 2006
(KABI. S. 52)

1. ¹Die Namensgebung geschieht in der Regel zusammen mit der Errichtung, Änderung oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden. ²Sie ist Teil der Organisationshoheit des Landeskirchenamtes. ³Es empfiehlt sich deshalb die frühzeitige Beratung und Abstimmung mit dem Landeskirchenamt. ⁴Die Verpflichtung des Landeskirchenamtes zur Anhörung von Kirchenvorstand, Kirchenkreisvorstand und Landessuperintendent oder Landessuperintendentin gilt deshalb hier wie bei anderen Organisationsmaßnahmen gleichermaßen.
2. Der Name einer Kirchengemeinde soll sie von anderen Kirchengemeinden unterscheiden und gleichzeitig den kirchlichen Charakter dieser Körperschaft verdeutlichen.
3. ¹Der Name muss auf die jeweilige Gemeinde bezogen sein. ²Erstreckt sich die Kirchengemeinde über das Gebiet lediglich einer politischen Gemeinde, so trägt sie den Namen dieser Gemeinde.
4. ¹Erstreckt sich das Gebiet der Kirchengemeinde über das Gebiet mehrerer politischer Gemeinden, so sollte der Hauptort zum Namen der Kirchengemeinde gewählt werden. ²Denkbar ist auch, den Namen der Samtgemeinde zu wählen.
5. ¹Auch eine Anknüpfung an geografische Gegebenheiten ist möglich, wenn diese eine den Einzugsbereich der Körperschaft deutlich prägende Bedeutung haben. ²Beispiele sind: Kirchenkreis Leine-Solling, Kirchengemeinde Am Ith, nicht dagegen: Drei-Flüsse-Kirchengemeinde, Kirchengemeinde Am Mühlenbach.
6. ¹Wenn Kirchengemeinden unterschiedlicher Ortschaften fusionieren, besteht häufig der Wunsch, die Namen der ehemaligen Gemeinden in dem Namen der neuen Körperschaft fortleben zu lassen. ²Solche Doppelnamen sind seit langem gebräuchlich (z. B. ehemaliger Kirchenkreis Elze-Coppenbrügge, Kirchengemeinde Barkhausen-Rabber). ³Die Gemeindeglieder müssen sich mit dem Namen aber auch identifizieren können: „Ich gehöre zur Kirchengemeinde ...“ Dreierkombinationen von Namen werden sich deshalb in der Regel verbieten.
7. ¹Der Name kann ergänzt werden um ein Patrozinium. ²Hierbei kann es sich um einen biblischen Namen handeln (Johannes-Kirchengemeinde, Marien-Kirchengemeinde), um einen Begriff aus der christlichen Lehre (Auferstehungs-Kirchengemeinde, Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde) oder um eine allgemein bekannte Persönlichkeit aus der Kirchengeschichte, die eine überregionale Bedeutung hat und auch heute noch einen positiven Bezug ermöglicht (Melanchthon-Kirchengemeinde, Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde). ³Der Name soll für die Verkündigung einer evangelischen Gemeinde eine besondere Bedeutung haben.
8. Ausgeschlossen sind für die Namensgebung noch lebende Personen sowie Namen ohne erkennbaren christlichen oder örtlichen Bezug (Zukunfts-Kirchengemeinde, Eignigkeits-Kirchengemeinde).

9. Haben mehrere Kirchengemeinden, die zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengelegt werden, jeweils ein eigenes Patrozinium, so können beide Patrozinien dem neuen Namen der Kirchengemeinde vorangestellt werden (Aegidius-und-Blasius-Kirchengemeinde Münden, Michaelis-und-Paulus-Kirchengemeinde Bremerhaven).
10. ¹Namensgebungen, die erkennbar polarisierenden Charakter haben, sind ausgeschlossen. ²Der Name soll möglichst in einem breiten Konsens gefunden werden.



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Rendsburg-Eckernförde

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Haus der Kirche an St. Marien
An der Marienkirche 7-8
24768 Rendsburg
Postfach 368 | 24755 Rendsburg
Tel 04331-59 03 0
Fax 04331-59 03 199
info@kkre.de
www.kkre.de

Ev.-Luth. Kirchenkreis RD-ECK, Postfach 368, 24755 Rendsburg

Landeskirchenamt Kiel
Büro der Landessynode
Dänische Straße 21 - 35
24103 Kiel

Präsident der Kirchenkreissynode
Dr. Maike Tesch

Susanne Wieben
Sekretariat
An der Marienkirche 7-8
24768 Rendsburg
Tel 04331-5903 113
susanne.wieben@kkre.de

Aktenzeichen: 0001.123:0005

Ident-Nr.: 241895 (Bei Rückfragen bitte stets mit angeben!)

Rendsburg, 18.06.2019

Antrag an die Landessynode zwecks Ergänzung des § 15 Kirchengemeindeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde hat auf seiner Sitzung vom 24.11.2018 beschlossen, einen Antrag an die Landessynode zwecks Ergänzung des § 15 Kirchengemeindeordnung mit folgendem Wortlaut zu stellen:

Die Kirchenkreissynode bittet die Landessynode um Einbringung einer Gesetzesvorlage zur Ergänzung des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Teil 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchengemeindeordnung – KGO) um die Möglichkeit eines historischen bzw. geographischen Landschaftsbezugs bei der Namensgebung von fusionierenden Kirchengemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Maike Tesch)

Auszugsweise Abschrift

Protokollauszug
über die Sitzung der Kirchenkreissynode
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde
am Samstag, 24. November 2018, 09:30 Uhr – 17:10 Uhr
im VEK Schleswig-Holstein, Lise-Meitner-Straße 6-8, 24768 Rendsburg

Es sind 63 von 77 Mitgliedern der Kirchenkreissynode Rendsburg-Eckernförde anwesend. Präses Dr. Maike Tesch begrüßt die Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Die Sitzung wird mit einer Andacht eröffnet.

Zu 8.: Antrag an die Landessynode zwecks Ergänzung des § 15 Kirchengemeindeordnung

Beschluss:

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde beschließt, der Empfehlung des Kirchenkreisrates vom 24.09.2018 zu folgen und den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Die Kirchenkreissynode bittet die Landessynode um Einbringung einer Gesetzesvorlage zur Ergänzung des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Teil 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchengemeindeordnung – KGO) um die Möglichkeit eines historischen bzw. geographischen Landschaftsbezugs bei der Namensgebung von fusionierenden Kirchengemeinden.

Abstimmungsergebnis:

63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Befangen

gez. Dr. Maike Tesch

gez. Schulz, Evelyn; Wieben, Susanne

Präses

Protokollführer/in

Die vorstehende, auszugsweise Abschrift stimmt mit den Eintragungen im Protokollbuch überein.

Rendsburg, 18.06.2019




(Matthias Krüger)
Vorsitzender Kirchenkreisrat

Von: [Christine Buller-Reinartz](mailto:Christine.Buller-Reinartz)
An: recht
Cc: feiben@kirche-ll.de; pkallies@kirche-ll.de; kaischroederhl@web.de; sjaekel@kirche-ll.de
Betreff: Re: Vorlage der Kirchenleitung zur Änderung von Teil 4 § 15 Absatz 1 Einführungsgesetz in Bezug auf die Namensgebung von Kirchengemeinden
Datum: Montag, 8. Juli 2019 22:03:22

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Rücksprache mit nahezu allen Verwaltungsleitenden der Kirchenkreise in der Nordkirche unterstützen wir den Antrag an die Landessynode ausdrücklich.
Gleichzeitig würden wir es begrüßen, wenn es nicht noch eine weitere Verwaltungsvorschrift geben würden, sondern wenn es den Kirchengemeinden ermöglicht würde, in den anstehenden umfangreichen Umstrukturierungsprozessen Kreativität für die Entwicklung von Kirchengemeindenamen zuzulassen und keine weiteren Einschränkungen vorzunehmen. Lediglich das Evangelisch-Lutherisch sollte im Gesetz vorgegeben werden.

--

Mit freundlichen Grüßen
Oberkirchenrätin Buller-Reinartz

Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Kirchenkreisverwaltung
Verwaltungsleiterin
Bäckerstr. 3-5
23564 Lübeck
Tel.: 0451/ 7902-110
Fax.: 0451/ 7902-169
Mobil: 0176/ 10375841

Am 21.06.2019 16:28:33, schrieb recht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat einen Antrag an die Landessynode gestellt. Sie bittet darum, „§ 15 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung dahingehend zu ändern, dass der Name des Ortes oder Ortsteiles des Sitzes einer Kirchengemeinde künftig nicht mehr zwingender Bestandteil des Kirchengemeindenamens sein muss, sondern dass stattdessen auch landläufig übliche Bezeichnungen der Region oder Landschaft, in der die Kirchengemeinde ihren Sitz hat, im Sinne einer identitätsstiftenden Namensgebung als Bestandteil des Kirchengemeindenamens geführt werden können.“

Nach Auffassung der genannten Kirchenkreissynode macht die derzeitige Regelung in § 15 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung eine identitätsstiftende Namensgebung

insbesondere für die durch Fusion entstehenden, größeren Kirchengemeinden schwierig bis unmöglich. Der Antrag wurde durch Stellungnahmen der Kirchenkreisverwaltungen aus vier weiteren Kirchenkreisen unterstützt.

Das Landeskirchenamt hat der Kirchenleitung am 14. Juni 2019 den anliegenden Vorschlag zur Anpassung der Namensgebungsvorschriften vorgelegt und über die Stellungnahmen der Kirchenkreise informiert. Auch der zwischenzeitlich im Büro der Landessynode eingegangene weitere Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde zur Änderung der Namensgebungsvorschriften ist in der Beschlussvorlage zumindest in der Anlage 3 inhaltlich berücksichtigt.

Für größere Kirchengemeinden, deren Gebiet sich über das Gebiet mehrerer (staatlicher) Orte erstreckt, werden erweiterte Namensgebungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Die Kirchenleitung hat dem Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Auslegung von § 15 Absatz 1 KGO bereitete in der Praxis insbesondere anlässlich von Kirchengemeindefusionen Probleme. Das Landeskirchenamt nimmt daher im Zuge der vorgeschlagenen Rechtsänderung in Aussicht, eine Verwaltungsvorschrift zur Namensgebung der Kirchengemeinden zu erlassen. Erste inhaltliche Überlegungen dazu sind der Beschlussvorlage zu entnehmen.

Ziel der Gesetzesänderung und der Verwaltungsvorschrift ist es, die in Beratungsverfahren erkannten Mängel des § 15 Absatz 1 Satz 1 KGO abzustellen: Erweiterte Namensgebungsmöglichkeiten für größere Kirchengemeinden sollen eine identitätsstiftende Benennung fusionierter Kirchengemeinden ermöglichen und die Verwaltungsvorschrift zur Namensgebung soll den Kirchenkreisen die Beratung und die Ausübung der Aufsicht der Kirchengemeinden in Namensangelegenheiten erleichtern.

Die Landessynode wird voraussichtlich im September 2019 über die Gesetzesvorlage entscheiden. Wir geben Ihnen heute den von der Kirchenleitung beschlossenen Stand der Gesetzesvorlage vorab zur Kenntnis und bitten Sie um Ihre fachliche Einschätzung zur Gesetzesänderung sowie zu möglichen Regelungsbedarfen bzw. Inhalten der Namensgebungsvorschrift. Stellungnahmen, die bis zum 20. Juli 2019 im Landeskirchenamt eingehen, können in den Beratungen des Rechtsausschusses der Landessynode und der Kirchenleitung zur Gesetzesänderung Berücksichtigung finden.

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen im Voraus sehr herzlich und stehen Ihnen gern für Rückfragen zur Verfügung.

Diese E-Mail geht den Vorsitzenden der Kirchenkreise und den Verwaltungsleitenden aller Kirchenkreise auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu. Das Büro der Landessynode erhält eine Kopie.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Carmen Belitz

Beschreibung: mail_signatur_nordkirche



Landeskirchenamt

Dezernat Recht

Carmen Belitz

Sachbearbeiterin

Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Tel.: +49 431 9797-700

Fax: +49 431 9797-869

carmen.belitz@lka.nordkirche.de